

Satzung des Seniorenverbandes BRH

- Bund der Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen -

Landesverband NRW

§ 1 Name

1. Der Landesverband trägt den Namen Seniorenverband BRH - Bund der Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen - Landesverband Nordrhein-Westfalen.
Er kann im Geschäftsverkehr die Kurzbezeichnung BRH führen.
2. Der Landesverband ist Mitglied im Seniorenverband BRH Bund und im dbb – beamtenbund und tarifunion.
3. Der Landesverband steht vorbehaltlos zum freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat; er ist parteipolitisch unabhängig.
4. Der Landesverband ist ein nicht rechtsfähiger Verein im Sinne der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Der Verband ist nicht im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Sitz

Der Hauptvorstand bestimmt den Sitz des Landesverbandes.

§ 3 Zweck und Zielsetzung

1. Der Landesverband vertritt und fördert die versorgungs- und rentenrechtlichen sowie die sich aus dem früheren Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis ergebenden wirtschaftlichen und sozialen Belange seiner Einzelmitglieder.
2. Zweck und Zielsetzung des Landesverbandes ist ferner
 - a) die ständige und zeitnahe Information über Entwicklungen, Veränderungen und Grundsatzentscheidungen in den unter 1. genannten Bereichen,
 - b) die Erteilung von Auskünften in beamten-, besoldungs-, versorgungs-, bzw. renten-, arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten.
 - c) die Gewährung von Rechtsberatung und Verfahrenrechtsschutz im Rahmen der Rechtsschutzordnung des dbb nrw.
 - d) die Pflege geselliger Beziehungen unter seinen Mitgliedern.
3. Der Landesverband nimmt zu Fragen von allgemeiner gesellschaftspolitischer Bedeutung Stellung, insbesondere wenn Belange der älteren Generation berührt sind.

4. Der Landesverband versteht sich als Selbsthilfegemeinschaft älterer Menschen; er fördert die Aktivierung der älteren Generation und Stärkung ihres Selbstbewusstseins. Vereinigungen, die sich zu diesen Zielen bekennen, können sich anschließen.
5. Der Landesverband kann eigene soziale Selbsthilfeeinrichtungen schaffen oder sich an solchen Einrichtungen beteiligen.
6. Der Landesverband verfolgt keine wirtschaftlichen, auf Gewinn gerichteten Ziele.

§ 4 Mitgliedschaft, Gliederung und örtliche Zuständigkeit

1. Personen, die sich zu den Zielen des Landesverbandes bekennen und sich dem BRH verbunden fühlen, können im Landesverband oder in einem Orts-/Kreisverband Einzelmitglied werden.
2. Verbände und Organisationen in Nordrhein-Westfalen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen, können auf ihren Antrag mit Zustimmung des Hauptvorstandes als ordentliche Mitgliedsverbände in den Landesverband aufgenommen werden. Rechte und Pflichten werden in einer einvernehmlich zu beschließenden Vereinbarung niedergelegt. Mit dem Beitritt erwerben deren Einzelmitglieder die mittelbare Mitgliedschaft im Landesverband.
3. Der Landesverband NRW besteht aus:
 - a) den Ortsverbänden,
 - b) den Kreisverbänden,
 - c) anderen aufgenommenen Verbänden und Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielrichtung (Vgl. § 4 Ziff. 2)
4. Grundsätzlich ist die Mitgliedschaft in den Orts-/Kreisverbänden an deren politische Grenzen gebunden, es sei denn, dass ausnahmsweise nach übereinstimmender Feststellung zwischen den betreffenden Orts-/Kreisverbänden untereinander und mit den betroffenen Einzelmitgliedern eine andere, dem Landesverband in angemessener Frist mitzuteilende Regelung getroffen wird.
5. Einem nicht satzungsmäßig bestehenden Orts-/Kreisverband zuzuordnende und zugeordnete Einzelmitglieder werden hinsichtlich ihrer sich aus der Mitgliedschaft zum BRH ergebenden Rechte und Pflichten vom geschäftsführenden Landesvorstand betreut. Für solche Mitglieder gelten die Bestimmungen der Landessatzung. Sobald sich eine Möglichkeit ergibt, Landesverbandsmitglieder einem bestehenden Orts-/Kreisverband zuzuweisen oder in einen solchen einzugliedern, ist mit Zustimmung des Mitgliedes hiervon Gebrauch zu machen.
6. Die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge obliegt den Orts-/Kreisverbänden. Sie haben die Höhe so zu bemessen, dass die an den Landesverband abzuführenden Beitragsanteile sichergestellt sind. Sie sind in der Regel monatlich an den Landesverband abzuführen. Im Beitrag der Orts-/Kreisverbände muss die Bezugsgebühr

der Verbandszeitung enthalten sein. Die Orts-/Kreisverbände bestellen die Zeitung beim BRH Bund in Mainz schriftlich für die einzelnen Mitglieder und bezahlen die übersandten Rechnungen.

7. In den Fällen, in denen die Tätigkeit eines Orts-/Kreisverbandes nicht mehr satzungsgemäß erfolgen kann oder erfolgt, ist der Landesverband zur Unterstützung und Wiederherstellung des satzungsmäßigen Zustandes verpflichtet. In diesen Fällen ist der betroffene Orts-/Kreisverband schriftlich vom geschäftsführenden Vorstand aufzufordern, innerhalb einer Frist von vier Wochen eine Hauptversammlung unter Einhaltung der satzungsgemäßen Frist anzuberaumen und durchzuführen. Bei erfolglosem Ablauf der gesetzten Frist wird die Hauptversammlung vom geschäftsführenden Vorstand veranlasst und durchgeführt.
8. Die Orts-/Kreisverbände, die sich ihre Satzungen unter Berücksichtigung der Mindestvorschrift zu Ziff. 9 Buchstaben a) bis d) selbst geben, sind das Bindeglied zum Landesverband und zu ihrem örtlichen Kreisverband des dbb – beamtenbund und tarifunion, in den sie als geborenes Mitglied Vertreter entsenden, zu denen in der Regel der Orts-/Kreisverbandsvorsitzende gehört.
Den Orts-/Kreisverbänden obliegt insbesondere die satzungsgemäße Betreuung ihrer Mitglieder und die Werbung neuer Mitglieder mit Unterstützung des Landesverbandes. Auf die Bestimmungen zu §3 Ziff. 1 und 2 wird hingewiesen.
9. Sofern nichts anderes bestimmt ist, gilt die Landessatzung sinngemäß für die Orts-/Kreisverbände. Orts- / Kreisverbandssatzungen haben jedoch folgende Mindestbestimmungen über Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft und über Mitgliedsbeiträge zu enthalten:
 - a) Der Antrag um Aufnahme in den BRH ist schriftlich bei den örtlich zuständigen Orts-/Kreisverbänden bzw. beim Landesverband zu stellen.
 - b) Die Mitglieder erhalten bei der Aufnahme eine vom Orts-/Kreisverband ausgefertigte Satzung. Nicht dem örtlichen Bereich eines bestehenden Orts-/Kreisverbandes zuzuordnende Antragsteller werden gem. Ziff. 5 aufgenommen und beim Landesverband geführt. Sie erhalten eine Satzung durch den Landesverband. Hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten sind sie den Mitgliedern eines Orts-/Kreisverbandes gleichgestellt.
 - c) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch an den BRH. Überzahlte Beiträge können auf Antrag für die Quartale nach Eingang der schriftlichen Meldung bei dem betreuenden örtlichen Verband bzw. Landesverband erstattet werden.
 - aa) Hinterbliebene eines durch Tod ausgeschiedenen Mitglieds haben das Recht, die Mitgliedschaft des Verstorbenen als eigene Mitgliedschaft fortzusetzen.

- bb) Der Austritt aus dem Verband muss dem Vorstand des Orts-/Kreisverbandes, in den Fällen der Mitgliedschaft nach Ziffer 9 b) dem Landesverband vom Mitglied oder einem bevollmächtigten Vertreter schriftlich mitgeteilt werden. Er ist jederzeit mit einer dreimonatigen Frist zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres möglich.
 - cc) Der Ausschluss aus dem BRH ist zulässig, wenn das Mitglied bewusst gegen Landes- oder Orts-/Kreisverbandsbeschlüsse verstößt oder den Interessen des Landes- oder Orts- / Kreisverbandes zuwiderhandelt. Der Ausschluss ist ferner zulässig, wenn das Mitglied mit der Zahlung satzungsgemäßer Beiträge trotz schriftlicher Mahnung länger als ein Jahr im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss entscheidet der Ortsvorstand / Kreisverbandsvorstand mit zweidrittel Mehrheit, in den Fällen der Ziff. 5, 7 und 10 der Hauptvorstand in gleicher Weise. Jedes ausgeschlossene Mitglied kann das Schiedsgericht anrufen, das unter Ausschluss des Rechtsweges entscheidet. Das Verfahren ist in der vom Hauptvorstand gem. §5 Ziff. 5 der Landessatzung erlassenen Schiedsordnung geregelt.
 - d) Die Mitglieder verpflichten sich durch ihre Beitrittserklärung zur Beachtung der Satzung, der satzungsgemäß gefassten Beschlüsse und zur pünktlichen Entrichtung des festgesetzten Beitrages.
10. Auf Antrag eines Orts-/Kreisverbandes übernimmt der Landesverband den Einzug der Mitgliedsbeiträge und rechnet mit dem betreffenden Orts-/Kreisverband ab. Er erhebt hierfür eine Gebühr, die vom Hauptvorstand festzusetzen ist.
 11. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit ein Vorstandsmitglied zur Teilnahme an Versammlungen und Veranstaltungen der Orts-/Kreisverbände entsenden.

§ 5 Aufgaben des Landesverbandes

1. Dem Landesverband obliegt die Beratung, Bearbeitung und die Entscheidung in allen grundsätzlichen Fragen des Seniorenverbandes BRH und darüber, ob und welche Maßnahmen zu ergreifen und durchzuführen sind.
2. Im Rahmen der Satzung des BRH Bundesverbandes sowie des dbb – beamtenbund und tarifunion entsendet er Vertreter in die Organe des Seniorenverbandes BRH Bund und des Landesbundes des dbb nrw. Die Vertreter sind in ihrer Entscheidung frei, haben jedoch satzungsgemäß gefasste Beschlüsse zu beachten.
3. Der Landesverband kann selbstständig schriftliche Eingaben an die Landesregierung, die politischen Parteien des Landes und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens machen, in mündliche Verhandlungen mit ihnen eintreten, sowie Vereinbarungen treffen, sofern

dies bei grundsätzlichen Fragen nicht dem Bundesverband des BRH vorbehalten ist. In den das Land Nordrhein-Westfalen ausschließlich betreffenden Angelegenheiten ist der Landesverband zur Verdeutlichung, Ergänzung oder Erweiterung anstehender Probleme berechtigt, auch in grundsätzlichen Fragen im Umfange des Satzes 1 tätig zu werden.

4. Der Landesverband kann für langjährige, verdienstvolle und gemeinnützige Tätigkeit von Mitgliedern im Orts-, Kreis- oder Landesverband Ehrungen vornehmen und zu persönlichen Jubiläen Glückwünsche übermitteln. Nähere Bestimmungen sind in der vom Hauptvorstand zu erlassenden Ehrenordnung niedergelegt, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
5. Der Landesverband kann aufgrund eines Beschlusses seines Hauptvorstandes mit Zweidrittelmehrheit über den Ausschluss eines Mitgliedes bei groben und verbandsschädigenden Verstößen gegen die Landes- bzw. Orts-/Kreisverbandssatzung nach vorheriger Anhörung des betroffenen Orts-/Kreisverbandes entscheiden. Gegen die Entscheidung steht sowohl dem Betroffenen als auch dem betreffenden Orts-/Kreisverband das Recht der Beschwerde nach Maßgabe der Schiedsordnung des Landesverbandes zu.

§ 6 Organe

Der Landesverband hat folgende Organe:

1. den Delegiertentag,
2. den Hauptvorstand,
3. den geschäftsführenden Vorstand.

§ 7 Delegiertentag

1. Der Delegiertentag ist das oberste Organ. Er setzt sich zusammen aus dem Hauptvorstand und den Delegierten der Orts- und Kreisverbände. Er findet alle fünf Jahre statt. Ein unterbrochener Delegiertentag ist innerhalb von sechs Monaten fortzusetzen.
Die dem Landesverband angeschlossenen Verbände und Organisationen können je einen Delegierten ihrer Wahl bis zum Beginn entsenden.
Auf Beschluss des Hauptvorstandes muss ein außerordentlicher Delegiertentag einberufen werden. Dieser Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit. Ein außerordentlicher Delegiertentag ist ebenfalls einzuberufen, wenn dies von der Hälfte der Orts-/Kreisverbände beantragt wird.
Zwischen den Delegiertentagen sind bei einem vom Hauptvorstand festgestellten Bedarf oder wenn ein Viertel der Orts-/Kreisvorsitzenden dies beantragt alle Vorsitzenden der Orts-/Kreisverbände zu einer Arbeitssitzung des Hauptvorstandes einzuladen.

2. Die Delegierten werden innerhalb der Orts-/Kreisverbände gewählt. Für je angefangene hundert Mitglieder eines Orts-/Kreisverbandes, für die der Beitrag zum 01.01. des Jahres, in dem der Delegiertentag stattfindet, an den Landesverband abgeführt worden, ist, ist ein Delegierter zu wählen. Die Delegierten sind dem Landesverband nach ihrer Wahl spätestens vier Monate vor dem Delegiertentag zu melden. Bei Verhinderung eines Delegierten kann bis zum Beginn des Delegiertentages ein Ersatzdelegierter schriftlich nachgemeldet werden.
3. Die Aufgaben des Delegiertentages sind:
 - a) Genehmigung der vom Hauptvorstand vorgeschlagenen Geschäftsordnung für den Delegiertentag.
 - b) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Hauptvorstandes für die vergangene Wahlperiode.
 - c) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer.
 - d) Erteilung der Entlastung.
 - e) Wahl der Mitglieder des Hauptvorstandes gem. § 8 Ziff. 1 für fünf Jahre in getrennten Wahlgängen.
 - f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern für fünf Jahre. Eine Wiederwahl der Rechnungsprüfer und der Stellvertreter ist nur einmal zulässig.
 - g) Wahl der Vorsitzenden des Schiedsgerichtes einschließlich der Vertreter.
 - h) Festsetzung der Beitragsanteile für den Landesverband.
 - i) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das folgende Geschäftsjahr.
 - j) Erledigung der zum Delegiertentag vorgelegten Anträge und Beschwerden, die spätestens zwei Monate vor dem Delegiertentag vorliegen müssen.
 - k) Satzungsänderungen.
 - l) Bildung von Kommissionen.
4. Der geschäftsführende Vorstand beruft den Delegiertentag ein. Er hat die Formalitäten (Zeit, Ort, Tagesordnung) mindestens drei Monate und die eingegangenen Anträge mindestens vier Wochen vor dem Delegiertentag den Orts- und Kreisverbänden und den gemeldeten Delegierten bekannt zu geben sowie die Unterlagen zu übersenden.

§ 8 Hauptvorstand

1. Der Hauptvorstand setzt sich zusammen dem aus dem geschäftsführenden Vorstand und sieben Beisitzern.
Alle Mitglieder des Hauptvorstandes müssen mit erstem Wohnsitz in NRW gemeldet sein.

2. Der Hauptvorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen, außerdem, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder dieses beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragt. Diese Sitzung muss innerhalb eines Monats nach Antragstellung stattfinden.
3. Der Hauptvorstand entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen des Landesverbandes sowie über Anträge und Beschwerden und hat die zu erlassenden Ordnungen zu beschließen. In den Jahren, in denen kein Delegiertentag stattfindet, hat er den Haushaltsvoranschlag für das kommende Geschäftsjahr zu genehmigen.
4. Der Hauptvorstand soll zwischen zwei Delegiertentagen ausfallende Mitglieder im Hauptvorstand, geschäftsführenden Vorstand, des Schiedsgerichts und die Rechnungsprüfer nach Aussprache durch Zuwahl ergänzen.
5. Dem Hauptvorstand obliegt die Wahl der zu entsendenden Mitglieder für den BRH Bundesvorstand, der Vertreter für den Bundesvertretertag des BRH, für den Hauptvorstand im dbb nrw, sowie der Delegierten für den Gewerkschaftstag des dbb nrw.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und der Frauen- und Hinterbliebenenvertretung.
2. Der Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB; bei seiner Verhinderung sind die Stellvertreter vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende bzw. seine Vertreter haben die Stellung der gesetzlichen Vertreter im Sinne der §§ 26 und 710 BGB. Die Haftung nach § 54 BGB ist ausgeschlossen.
3. Der Vorsitzende erledigt die laufenden geschäftlichen Angelegenheiten des Landesverbandes mit Hilfe seiner Stellvertreter und der Geschäftsstelle. Er hat sie dem geschäftsführenden Vorstand möglichst bald per E-Mail oder auf anderem digitalen Wege, notfalls per Postbrief, darzulegen bzw. in einer zeitnahen Sitzung vorzutragen. Der geschäftsführende Vorstand beschließt darüber bzw. genehmigt sie nachträglich. Er tritt mindestens einmal pro Halbjahr zusammen. Personelle Entscheidungen für die Geschäftsstelle (Verträge mit haupt-, nebenamtlichen oder Aushilfskräften) bedürfen der Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Rechnungsprüfer

Die vom Delegiertentag gewählten Rechnungsprüfer haben die Haushalts- und Kassenführung während ihrer Wahlzeit laufend zu überwachen. Sie dürfen nicht Mitglieder der Organe des Landesverbandes sein. Sie können jederzeit eine Kassenprüfung vornehmen, mindestens aber einmal im Kalenderjahr.

Sie haben die dem Delegiertentag bzw. Hauptvorstand zu erstattenden Kassenberichte des geschäftsführenden Vorstandes zu prüfen und hierüber schriftlichen Bericht zu erstatten. Die Prüfer sollen gemeinsam tätig werden.

Die Rechnungsprüfer müssen mit erstem Wohnsitz in NRW gemeldet sein.

§ 11 Geschäftsordnungen

Die näheren Bestimmungen über die Abwicklung des Geschäftsganges können vom Hauptvorstand in Geschäftsordnungen für den Delegiertentag (§ 7), für den Hauptvorstand (§ 8) und für den geschäftsführenden Vorstand (§ 9) festgelegt werden. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 12 Satzungsänderungen

Anträge auf Änderung der Satzung des Landesverbandes müssen zwei Monate vor dem Delegiertentag dem Hauptvorstand vorliegen. Die Änderungen müssen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.

§ 13 Auflösung des Landesverbandes

Die Auflösung des Landesverbandes kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Delegiertentag mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden. Der Delegiertentag ist in diesem Falle beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist; andernfalls ist binnen fünf Wochen ein neuer Delegiertentag einzuberufen, der auf jeden Fall beschlussfähig ist. Über die Verwendung des Vermögens beschließt der letzte Delegiertentag unter Beachtung der Bestimmungen des BGB.

§ 14 Schlussbestimmung

Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung ist vom Delegiertentag am 20.10.2010 in Bochum beschlossen worden. Sie tritt sofort in Kraft.